

Zusammenarbeit im amtlichen Vermessungswesen der Bundesrepublik Deutschland

Von Torsten Bohlmann, Magdeburg

Zusammenfassung

Das amtliche Vermessungswesen Deutschlands erfüllt wesentliche Grundfunktionen für die grundgesetzliche Eigentumsgarantie des Grund und Bodens, die Entwicklung des Staates und für raumbezogene Staatsaufgaben. Zuständig sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder. In diesem Rahmen stellen sie über die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland in gesamtstaatlicher Verantwortung die Berücksichtigung übergeordneter Belange des amtlichen Vermessungswesens sicher.

I Einleitung



Das amtliche Vermessungswesen erfasst und dokumentiert grundlegende Daten von den Erscheinungsformen der Erdoberfläche bis zur Abgrenzung von Grundstücken und grundstücksbezogenen Rechten und stellt den geodätischen Raumbezug bereit. Die Beschreibung der Landschaft reicht über Ländergrenzen hinweg und umfasst das gesamte bundesdeutsche Staatsgebiet.

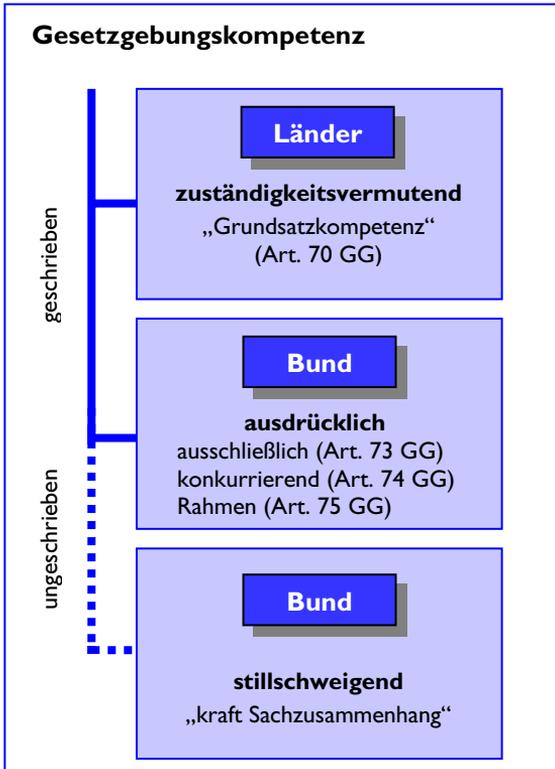
Wegen ihrer Bedeutung für die politischen Entscheidungen, die Eigentumssicherung und die wirtschaftliche Entwicklung des Staates wirken die für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Verwaltungen in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (abgekürzt: AdV) zusammen und nehmen gemeinsam Verantwortung für den Bund als geographische Einheit wahr. Mit Beginn des Jahres 2002 hat die AdV ihre innere Struktur verändert und sich eine neue Geschäftsordnung gegeben. Daneben jährt sich im Mai 2003 die Geburtsstunde der AdV zum 55. Mal. Dies beides soll Anlass sein, über die AdV und die Zusammenarbeit im amtlichen Vermessungswesen zu berichten.

2 Die formelle Zuständigkeit für das amtliche Vermessungswesen in der Bundesrepublik Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland liegt die formelle Zuständigkeit für das Vermessungswesen im Verantwortungsbereich der Länder. Sie folgt dem föderalen Aufbau unseres Staates und stellt sich dementsprechend in einer regional nach Ländern gegliederten Ordnung dar. Hierin tragen die Länder die legislative Befugnis und damit auch generelle Verantwortung für das Vermessungswesen als Ganzes und partiell besonders für die Aufgabenbereiche der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, die zusammengenommen nach [Kummer und Möllering 2002] auch als amtliches Vermessungswesen bezeichnet werden. Die Zuständigkeit der Länder für das Vermessungswesen ergibt sich verfassungsrechtlich aus der formellen Festlegung durch das Grundgesetz, dass in der Bundesrepublik Deutschland für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern der maßgebende Orientierungsrahmen ist.

Die formelle Zuständigkeit für das Vermessungswesen und die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen liegt bei den Ländern.

Nach dem Grundgesetz liegt die Gesetzgebungsbefugnis für das Vermessungswesen ohne Einschränkungen bei den Ländern [Reist 1973]. Das Vermessungswesen gehört weder zu der dem Bund ausdrücklich verliehenen Hoheit der ausschließlichen Gesetzgebung (Art. 73 GG) noch zu den Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 74 GG) [Reist 1989]. Das Wort „Vermessungswesen“ kommt im Grundgesetz nicht vor [Kummer und Möllering 2002]. Eine stillschweigend im Grundgesetz mitgeschriebene Befugnis des Bundes für das amtliche Vermessungswesen „kraft Sachzusammenhang“ (Annexkompetenz), wie er für das Liegenschaftskataster zu den Sachgebieten Bürgerliches Recht, Grundstücksverkehrsrecht, Bodenrecht oder Steuerrecht und für die Landesvermessung zur Raum-



ordnung angenommen werden könnte, liegt ebenfalls nicht vor. Auch eine ungeschriebene Gesetzgebungszuständigkeit aus der „Natur der Sache“ heraus steht dem Bund unbestritten für das amtliche Vermessungswesen nicht zu [Kummer und Möllering 2002]. Da das Grundgesetz dem Bund für das Vermessungswesen somit keine formelle Zuständigkeit verleiht, fällt das Vermessungswesen als Ganzes wegen der Zuständigkeitsvermutung nach Art. 30 GG in die Regelungszuständigkeit – und somit in den generellen Verantwortungsbereich – der Länder. Bei Meinungsverschiedenheiten der Länder in geodätischen, kartografischen und katasterrechtlichen Angelegenheiten entsteht weder schiedsrichterlich noch subsidiär eine Zuständigkeit des Bundes [Reist 1973].

Für Teilbereiche des Vermessungswesens kann sich jedoch eine Regelungszuständigkeit des Bundes ergeben. So können kraft Sachzusammenhang vermessungstechnische Sonderaufgaben begrifflich einem ausdrücklich dem Bund zugewiesenen Gesetzgebungsbereich zugeordnet und mit in den geschriebenen Kompetenztitel einbezogen werden, wenn deren Mitregelung in der Sache dienend und unerlässlich ist [Kummer und Möllering 2002]. Hierzu zählen der militärische Vermessungsdienst der Bundeswehr (auf Grund von Art. 73 Nr. 1 GG), der

Abb. 1: Gesetzgebungszuständigkeit

Vermessungsdienst der Deutschen Bahn AG (auf Grund von Art. 73 Nr. 6 GG), der Vermessungsdienst der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (auf Grund von Art. 74 Nr. 21 GG) und die Vermessungsdienste im Zusammenhang mit der Bundesaufgabe „Flurbereinigung“ (auf Grund von Art. 74 Nrn. 17 und 18 GG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG). Die geschriebenen Zuständigkeiten des Bundes können hierdurch jedoch nur „vertikal“ auf die Bereiche der Vorbereitung und Durchführung der Sondervermessungsaufgaben ausdehnt werden. Eine „horizontale“ Ausdehnung der Bundeskompetenz auf die mit den Sondervermessungsaufgaben im Zusammenhang stehenden Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens ist ausgeschlossen [Kummer und Möllering 2002]. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 3, 407 [421]) reicht der bloße Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit einer Bundeskompetenz für die Begründung einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus dem Gedanken des Sachzusammenhangs heraus nicht aus. So kann der Bund für sich keine legislative Zuständigkeit zum Beispiel für das

Geoinformationswesen ableiten, auch wenn von ihm bundeseinheitliche Regelungen hierfür in gesamtstaatlichem Interesse heute für besonders zweckdienlich gehalten werden. Dies ist nur durch Änderung des Grundgesetzes möglich, etwa durch Zuweisung einer Rahmenkompetenz oder durch ausschließliche Benennung eines entsprechenden Kompetenztitels in Art. 73 GG.

Die Zweckmäßigkeit dieser im Grundgesetz festgelegten Ordnung wurde in der Vergangenheit mehrfach in Frage gestellt und eine formelle Zuständigkeit des Bundes für das Vermessungswesen gefordert. Im Hinblick auf die organisatorische Ausprägung des Vermessungswesens glaubte man, dass ein einheitliches, zentral geleitetes Vermessungswesen besser den jeweiligen Bedürfnissen und aktuellen Problemen der Zeit entsprechen würde als die regional nach Ländern gegliederte Ordnung [Schlegtendal 1970]. Dies besonders, als mit der Wiedervereinigung die Zuständigkeit für das Vermessungswesen in den Kompetenzbereich von nunmehr 16 Ländern fiel und damit die rechtliche und fachliche Ausgestaltung sowie die organisatorische Ausprägung des Vermessungswesens an Vielfältigkeit und Differenziertheit nochmals zugenommen hatte [Kummer und Möllering 2002]. Eine zentralistisch allumfassende Vermessungsorganisation des Bundes, wie sie im Dritten Reich gewollt war, wurde allerdings in keinem Fall gefordert. Gewollt war stets eine bundesweite Einheitlichkeit im Berufsstand und in den Werken des amtlichen Vermessungswesens, um die Wahrnehmung der über die Ländergrenzen hinausgehenden nationalen und auch europäischen Aufgaben des Vermessungswesens sicherzustellen [Schlegtendal 1970]. Anstoß hierfür war die aus heutiger Sicht etwas kurzfristige Begründung, mit der die Forderung nach Aufnahme des Vermessungswesens in den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates abgelehnt wurde. So hieß es, dass abgesehen von der wissenschaftlichen Koordination, die von jeder Gebundenheit völlig frei sei, das Vermessungswesen in der Hand der Länder bleiben müsse und dass eine Bundesgesetzgebung für das Vermessungswesen abzulehnen sei, da die Aufgaben des Vermessungswesens ausschließlich den Bedürfnissen der einzelnen Länder dienen [Schlegtendal 1970]. Doch obwohl länderübergreifende Aufgaben des Vermessungswesens damals nicht gesehen, inzwischen aber in vielen Bereichen an Bedeutung gewonnen haben, hat es ernsthafte Bestrebungen zur Zentralisierung des deutschen Vermessungswesens nie gegeben [Vogel 1988].

Die Zuweisung eines Kompetenztitels an den Bund würde heute wohl an der unzureichenden Begründung seiner Notwendigkeit und an der Zustimmung im Bundestag und -rat scheitern. Denn trotz der formellen Zuständigkeit der Länder für das Vermessungswesen und der sich daraus für sie ergebenden Freiheit besteht staatsrechtlich prinzipiell seitens der Länder keine Autonomie, die eine mannigfache Vielfalt in den Dingen zu Folge haben und der bundesweiten Einheitlichkeit im Vermessungswesen entgegenwirken könnte. Dies liegt in der Natur des Föderalismus, der zwar den freiwilligen Verzicht auf eine übergeordnete Macht und den Willen zum Zusammenleben auf der Grundlage gleicher Freiheiten aller Länder voraussetzt, gleichzeitig aber Bund und Länder zu einer Einheit formt, in der sie sich ergänzen und aufeinander angewiesen sind [Kurandt 1958]. Die Länder können ihre Verantwortungsbereiche nicht unabhängig voneinander gestalten, denn nach dem Verfassungsgrundsatz der Bundestreue müssen sie bei der Ausübung ihrer Gesetzgebungshoheit und bei Maßnahmen der Verwaltung insbesondere dann Rücksicht auf die Interessen des Bundes und der übrigen Länder nehmen, wenn die Auswirkungen einer Regelung oder Maßnahme nicht auf den Raum des betreffenden Lan-

Zur Wahrnehmung der über die Ländergrenzen hinausgehenden nationalen und europäischen Aufgaben des Vermessungswesens wird eine bundesweite Einheitlichkeit im Berufsstand und in den Werken des amtlichen Vermessungswesens gefordert.

In gesamtstaatlicher Verantwortung wirken die Länder freiwillig auf dem Gebiet des Vermessungswesens zusammen, um der drohenden Vielfalt im Berufsstand und in den Werken des amtlichen Vermessungswesens zu begegnen.

des beschränkt bleibt [Vogel 1988]. Dies hat allgemein zur Folge, dass auf allen Gebieten, die einer bundesgesetzlichen Regelung entzogen sind, eine freiwillige Zusammenarbeit der Länder einsetzen muss, um die Vielfalt in der Einheit nicht zu groß werden zu lassen. In diesem Sinne arbeiten die Länder auch auf dem Gebiet des Vermessungswesens aktiv und mit dem Selbstverständnis zusammen, dass auf gewissen Gebieten die Einheit der Vermessungswerke erhalten werden muss und dass manche Fragen des Vermessungswesens nicht im Alleingang eines Landes, sondern nur von einem gemeinsamen Gremium im gesamtstaatlichen Interesse gelöst werden können [Reist 1973]. Durch Selbstbindung und unter Verzicht zu Gunsten des Ganzen wollen die Länder so gemeinschaftlich der drohenden Vielfalt entgegenwirken, auch wenn Meinungsunterschiede darüber bestehen, wo und inwieweit Einheitlichkeit notwendig und wünschenswert ist.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben über die AdV ihren Auftrag zur Koordination des deutschen Vermessungswesens zum Zwecke der Erhaltung der Einheitlichkeit erfolgreich erfüllt.

Das gemeinsame Gremium der Länder ist die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV). Mit ihrer Hilfe haben die Länder, trotz der dezentralen Organisation des deutschen Vermessungswesens, stets gemeinsam in gesamtstaatlicher Verantwortung gehandelt und übergeordnete Belange des Vermessungswesens nicht nur koordiniert, sondern auch in vielen Dingen sichergestellt, ohne die generelle Länderzuständigkeit einzuschränken [Kummer und Möllering 2002]. Einer Rahmenkompetenz des Bundes im Vermessungswesen bedarf es angesichts der Wahrnehmung gesamtstaatlicher Verantwortung durch die AdV nicht. Auf eine parlamentarische Anfrage an die Bundesregierung, ob diese es für angebracht halte, eine Rahmenkompetenz des Bundes im Vermessungswesen einzuführen, gab das Bundesinnenministerium 1971 die Antwort, dass der Bund aufgrund des erfolgreichen Wirkens der AdV und der ständig hierbei erfolgenden Beteiligung der mit Vermessungsaufgaben befassten Bundesressorts keinen Anlass sieht, eine Rahmenkompetenz im Vermessungswesen gemäß Art. 75 GG anzustreben, solange seine Interessen und die Einheitlichkeit im Vermessungswesen gewahrt sind [Reist 1973]. Aus der Sicht des Bundes haben die Länder über die AdV ihren Koordinierungsauftrag in jeder Hinsicht erfüllt. Ohne Weisungsbefugnis, allein durch die Kraft der Überzeugung ihrer Empfehlungen ist es ihnen gelungen, die Einheitlichkeit im Vermessungswesen zu wahren und sie mit den Besonderheiten, die aus historischen und landespolitischen Gründen für die einzelnen Länder unabdingbar sind, in Einklang zu bringen [Vogel 1988].

3 Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV)

3.1 Entstehung der AdV

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland wurde 1948 gegründet.

Am 24. und 25. Mai 1948 hatte das Württembergische Innenministerium, auf Anregung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Vertreter der Vermessungsverwaltungen der Länder der US-Zone (Bayern, Hessen und Württemberg-Baden) zu einer Arbeitstagung nach Stuttgart eingeladen. Hierbei waren auch Vertreter aus der französischen Zone (Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern) anwesend, die jedoch wegen der Vorbehalte ihrer Besatzungsmacht nur als Gäste teilnahmen. Vertreter der britischen und sowjetischen Zone waren nicht zugegen. Dennoch gilt diese Tagung heute historisch gesehen als Geburtsstunde der AdV und als Beginn der kontinuierlichen Zusammenarbeit der Länder im Vermessungswesen [Kurandt 1958, Reist 1969]. Doch wie kam es dazu?

Seit 1945 gab es Länder in der US-Zone und seit 1947 ebenso in der britischen, französischen und sowjetischen Zone. Preußen, das Rückrat Deutschlands, war am 25. Februar 1947 durch den Alliierten Kontrollrat aufgelöst worden. Die Besatzungsmächte gingen allmählich dazu über, bisher von ihnen wahrgenommene hoheitliche Rechte und Befugnisse auf die Länder zu übertragen und räumten ihnen schließlich Selbstverwaltungskompetenzen ein. Auch das Vermessungswesen wurde Angelegenheit der Länder und mit der Feststellung der Kontrollkommission vom 21. Februar 1948 war klar, dass dieses keine der Militärregierung Deutschlands vorbehaltene Angelegenheit war [Reist 1958]. Für eine übergebietliche Vermessungsbehörde bot sich kein Raum. Nach dem Willen der Besatzungsmächte war das Vermessungswesen dezentral zu organisieren.

Nachdem die organisatorische Einheit des Vermessungswesens durch die politischen Verhältnisse gegenstandslos geworden war, herrschte Sorge, dass sich das Vermessungswesen in partikuläre, voneinander abgeschiedene Gebilde zerfasern und seine Einheitlichkeit auch in technischer Hinsicht verlieren würde. Man fragte sich, wie bei der Länderzuständigkeit die Einheit in technischen Dingen erhalten und institutionalisiert werden könne. Die interzonale Geodätentagung 1947 in Berlin oder die Tagung anlässlich der Konstituierung des Deutschen Vereins für Vermessungswesen im April 1948 in Hannover brachten keine zufriedenstellende Lösung [Reist 1969]. So kam es, dass auf der Rückreise von der Tagung in Hannover die Herren Kurandt, Kneiße und Reist die Perspektiven des deutschen Vermessungswesens diskutierten. Zwischen ihnen bestand Konsens, dass ein Forum oder Beirat keine Hilfe für die Vermessungsverwaltungen der Länder bieten und kein in einer Verantwortung stehendes Entscheidungsgremium zur Erhaltung der Einheitlichkeit im Vermessungswesen sein könne. Beschlüsse hierzu müssten stets von den Personen getragen werden, die über umfangreiche Sachkenntnisse verfügen und zugleich in der Verantwortungsstellung stünden, da Entschlüsse besonders wegen ihrer finanziellen Auswirkungen in den Fachministerien vertreten werden müssten. Am Ende der Reise stand die Absprache, eine Zusammenkunft der Vermessungsverwaltungen in der amerikanischen Zone zu bewerkstelligen, um die Gespräche fortzusetzen [Reist 1969 und 1989].

Im Mai 1948 trafen schließlich die Vertreter der Vermessungsverwaltungen der amerikanischen Zone zusammen, um ihrer Vereinbarung zu entsprechen, die Einheitlichkeit im Vermessungswesen für die Zukunft zu bewahren und fortzuentwickeln. Sie beschlossen, regelmäßig zusammenzukommen, um aktuelle Fragen des Vermessungswesens zu besprechen, und sich gegenseitig zu unterstützen und weitgehend zusammenzuarbeiten [Kurandt 1958]. Hierbei bestand Übereinstimmung darin, dass die Gemeinschaft jeder Verwaltung offen stehen sollte, die personell und haushaltsmäßig für den praktischen Vollzug von Vermessungsaufgaben zuständig ist [Kurandt 1958]. Eine Mitwirkung von anderen Vermessungssparten ohne Mitverantwortung für einen öffentlichen Haushalt wurde kategorisch ausgeschlossen. Dieser Umstand war vor allem den mit dem Beirat für Vermessungswesen gemachten Erfahrungen geschuldet [Reist 1989]. Besonders die Tatsache, dass die Umsetzung der Beschlüsse eines Gremiums von den personellen und finanziellen Gegebenheiten eines Landes abhängig ist und dass daher die Notwendigkeit besteht, Beschlüsse wegen ihrer Auswirkungen auch in den Fachministerien der Länder vertreten zu müssen, sollte Berücksichtigung finden [Reist 1973]. Das von den Dreien so formulierte Ideal wurde von den übrigen Vermessungsverwaltungen aufgegriffen und ist auch heute noch die Magna Charta für das Existieren der Adv.

Wie sah es damals im Frühjahr 1948 in Deutschland aus?

Das Nachtgespräch von Oberregierungs- und -vermessungsrat Kurandt, Oberregierungsrat Dr.-Ing. Kneiße und Regierungsvermessungsrat Reist in einem Abteil des Nachtschnellzuges Hamburg-Frankfurt am 29. April 1948 schreibt Vermessungsgeschichte.

„Im behördlichen Vermessungswesen soll jeder mitreden können, der etwas Positives zu sagen hat; mitbestimmen darf jedoch nur, wer in der öffentlichen Verantwortung steht, d.h. wer verantwortlich ist für einen Haushalt und dessen Verantwortung eingebunden ist in die höhere Verantwortung seines Ministers.“ [Reist 1989]

Am 27. Oktober 1949 konstituierte sich schließlich in Marburg die um die Vermessungsverwaltungen der britischen und französischen Zone erweiterte Arbeitsgemeinschaft und führt seither die bekannte Bezeichnung [Reist 1969 und 1989]. Am 9. Mai 1952 trat das Land Berlin und am 7. Februar 1957 das Saarland der AdV bei [Kurandt 1958]. Die Zusammenarbeit mit den Vertretern der sowjetischen Besatzungszone war wegen des Verlassens des Alliierten Kontrollrates seitens der Sowjetunion und der damit faktisch vollzogenen Teilung Deutschlands für lange Zeit versperrt. Erst mit der Wiedervereinigung war den Vertretern der neuen Länder das Mitwirken in der AdV möglich.

Im Rückblick auf die Vergangenheit der AdV ist ein Gesichtspunkt besonders hervorzuheben. Die erste Tagung der AdV am 24. und 25. Mai 1948 fand Monate vor dem Zusammentritt des Parlamentarischen Rates am 1. September 1948 und fast genau ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 30. Mai 1949 statt. Die AdV ist somit eine der ältesten demokratischen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland und bildete seinerzeit einen Vorgriff auf den kooperativen Föderalismus, der zum Leitbild der deutschen Verfassung wurde [Vogel 1988].

3.2 Mitglieder der AdV



Abb. 2: Mitglieder der AdV

Der AdV gehören die für das amtliche Vermessungswesen, also für die Aufgabenkomplexe der Landesvermessung und der Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Verwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland an [AdV 2002]. Als zuständig im organisatorischen Sinne gelten nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts die mit der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des amtlichen Vermessungswesens originär betrauten Verwaltungsträger der unmittelbaren Staatsverwaltung der Länder. Dies sind ausschließlich die staatlichen Sonder-(Fach-)Verwaltungseinheiten, die in Anlehnung an ihre sachliche Zuständigkeit gewöhnlich die Bezeichnung Vermessungs- und Katasterverwaltung tragen. Die Mitwirkung von Verwaltungsträgern der mittelbaren Staatsverwaltung (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und so genannte Beliehene) ist wegen ihrer fehlenden Mitverantwortung für einen öffentlichen Haushalt durch die Magna Charta der AdV ausgeschlossen.

Instanziell sind für die Mitwirkung der Länder in der AdV die jeweiligen Fachministerien in ihrer Stellung als oberste Behörden der Vermessungs- und Katasterverwaltungen zuständig. Die

Vermessungs- und Katasterangelegenheiten sind in der Regel dem Innenressort zugeordnet, können aber wegen der sehr unterschiedlichen Organisation der Landesverwaltungen auch anderen Ressorts zugewiesen sein. Historisch gewachsen erfolgt die Mitwirkung der Länder in der AdV durch Einbeziehung der Landesvermessungsbehörden. Dies ist der Spezialisierung auf allen Gebieten des amtlichen Vermessungswesens geschuldet und soll zur Effizienz der Arbeit in der AdV durch Vermeidung von Verständigungsschwierigkeiten in den einzelnen Fachgebieten beitragen [Reist 1989]. Personell werden die Länder in der AdV durch den Leiter oder die Leiterin der Vermessungs- und Katasterverwaltung vertreten und hierbei von dem Leiter oder der Leiterin der Landesvermessungsbehörde unterstützt.

Neben den für das Vermessungswesen originär zuständigen Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder gehören der AdV als weitere Mitglieder Vertreter der mit Vermessungsaufgaben befassten Bundesressorts an, so das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Das **Bundesministerium des Innern (BMI)** ist verantwortlich für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und hat die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger nicht nur im verfassungsrechtlichen oder polizeilichen Sinne, sondern auch im Zivilen zu gewährleisten [BMI 2002a]. Hierzu betreut das BMI neben den klassischen Themen wie Statistik, Zivil- und Katastrophenschutz, Technisches Hilfswerk und Warnangelegenheiten auch Angelegenheiten der Geodäsie [BMI 2002b] und seit jüngerer Zeit auch des Geoinformationswesens [Bundesregierung 1998]. Die Zuständigkeit des Bundesinnenressorts für Angelegenheiten der angewandten Geodäsie mit bundesländer- und staatsübergreifenden Charakter ist historisch begründet in der 1952 erfolgten Überführung des als Abteilung II des Deutschen Geodätischen Forschungsinstituts eingerichteten Instituts für Angewandte Geodäsie (IfAG) in die Bundesverwaltung und der damit erfolgten Zuordnung zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern [Richter und Seeger 1997]. Die Zuständigkeit des Bundes für die Angelegenheit der angewandten Geodäsie und des Geofachinformationswesens stützt sich auf die dem Bund ausschließlich oder stillschweigend in der Sache zustehenden Kompetenzen sowie auf die im gesamtstaatlichen Interesse vom Bund selbst zu tragende Verantwortung [BMI 2002c].



Die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der angewandten Geodäsie und Kartografie werden vom **Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG)** wahrgenommen. Das BKG soll eine länder- und staatsübergreifende geodätische und kartografische Grundversorgung der bundeseigenen Verwaltung gewährleisten und für sie die Geobasisinformationssysteme der Länder als Raumbezugs- und Organisationsgrundlage für die Geofachinformationssysteme des Bundes nutzbar machen. In diesem Sinne ist es für die Aufbereitung, Aktualisierung und Bereitstellung von analogen und digitalen Geoinformationen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für die Fortentwicklung der insoweit erforderlichen Verfahren und Methoden verantwortlich. Dies beinhaltet jedoch nicht die in der Zuständigkeit der Länder liegende Führungs- und Bereitstellungs kompetenz für Geobasisinformationen. Daneben gehört die Bereitstellung und Laufendhaltung der Quelldaten für die Entwicklung der geodätischen Referenznetze Deutschlands ebenso zu den Aufgaben des BKG wie die technisch-wissenschaftliche Fortentwicklung der hierfür eingesetzten Mess- und Beobachtungstechnologie. Dies schließt die erforderlichen vermessungstechnischen und theoretischen Leistungen zur Gewinnung und Aufbereitung der Messdaten und die Mitwirkung an bilateralen und multilateralen Arbeiten zur Bestimmung und Laufendhaltung globaler Referenzsysteme mit ein [BMI 2002c]. Das BKG hat darüber hinaus die Bundesregierung auf den Gebieten der Geodäsie und des Geofachinformationswesens zu beraten sowie die einschlägigen fachlichen Interessen Deutschlands auf internationaler Ebene zu vertreten [BKG 2002]. Die Versorgung der Bundesverwaltung mit Geoinformationen und die internationale Repräsentation Deutschlands auf den Gebieten der angewandten Geodäsie erfordern neben der praktischen auch eine enge strategische Zusammenarbeit zwischen dem föderalistisch gegliederten amtlichen Vermessungswesen und dem Bund. Dies um so mehr, je intensiver die sich regelmäßig durch die

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie stellt der bundeseigenen Verwaltung länderübergreifend topografisch-kartografische Geoinformationen bereit und wirkt an der technisch-wissenschaftlichen Fortentwicklung der geodätischen Referenznetze für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit.

Aufgabenwahrnehmung des BKG ergebenden sachlichen Verknüpfungen mit dem amtlichen Vermessungswesen sind und je bedeutungsvoller diese für die nationalen und internationalen Belange Deutschlands erscheinen. Das BMI ist daher in seiner Funktion als das für die angewandte Geodäsie und das Geofachinformationswesen der Bundesverwaltung zuständige Ressort des Bundes und als Aufsichtsbehörde des BKG Mitglied der AdV.

Das **Bundesministerium der Verteidigung** (BMVg) erfüllt die administrativen Aufgaben des Fachministeriums für militärische Verteidigung mit den Schwerpunkten Planung und Militärpolitik und ist gemäß Art. 65 a GG oberste militärische Kommandobehörde [BMVg 2002a]. In letztgenannter Funktion nimmt der Bundesminister für Verteidigung über die militärischen Führungsstäbe des BMVg alle truppendienstlichen Angelegenheiten wahr, insbesondere die Querschnittsangelegenheiten der Streitkräfte mit streitkräftegemeinsamer Führungs-, Aufklärungs-, Unterstützungs- und Ausbildungsfunktion [BMVg 2002 b]. Aus der Sicht des Vermessungswesens zählen zu den fachlich bedeutsamen Querschnittsangelegenheiten der Streitkräfte besonders die von den Streitkräften wahrzunehmenden geowissenschaftlichen Aufgaben der beiden Fachgebiete Geodäsie und Geografie, die terminologisch neuzeitlich auch als militärisches Geoinformationswesen bezeichnet werden [Fü SKB 2002, Kohler und Hafeneder 2002].

Das militärische Geoinformationswesen stellt aktuelle Geoinformationen geodätischer, geografischer, geologischer und hydrografischer Natur über Raum und Gelände für die Land-, Luft- und Seestreitkräfte bereit.

Das militärische Geoinformationswesen ist das Fachgebiet im Verteidigungsressort, das die geodätischen, geografischen, geologischen und hydrografischen Grundlagen für alle raumbezogenen Aufgaben der Bundeswehr schafft und aktuelle Informationen über Raum und Gelände für die Land-, Luft- und Seestreitkräfte bereitstellt [Kohler und Hafeneder 2002]. Dies erfordert turnusmäßig oder im Zuge von Reformvorhaben – wie etwa der Reform der Bundeswehr [BMVg 2002c] –, dass die Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung im militärischen Geoinformationswesen im Konsens mit den Ländern festgelegt und die sich bei der Wahrnehmung der Aufgaben aus militärischen Aspekten heraus ergebenden fachlichen Anforderungen an das amtliche Vermessungswesen mit den Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Länder strategisch abgestimmt werden. Dies gilt selbstverständlich auch in umgekehrter Richtung. Insofern ist das BMVg Mitglied der AdV und nutzt die bündelnde Funktion des Gremiums, um auf Entwicklungen im militärischen Geoinformationswesen hinzuweisen, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen dem föderalistisch gegliederten amtlichen Vermessungswesen und den Kräften der Bundeswehr zu treffen und Zuständigkeiten für die Erfassung, Verarbeitung und Bereitstellung der militärisch notwendigen aber auch zivil genutzten oder nutzbaren Geoinformationen zu klären [Kohler und Hafeneder 2002].



Das BMVg wird in der AdV durch den Leiter des Amtes für Militärisches Geowesen (**AMilGeo**) vertreten. Mit der Neuausrichtung der Bundeswehr und der Konzentration der Streitkräfte auf ihre Einsatzaufgaben wird das AMilGeo im April 2003 mit dem Amt für Wehrgeophysik und der Schule für Wehrgeophysik zum Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr (**AGeoBw**) fusionieren [Fü SKB 2002, Bauer 2002]. Das AGeoBw wird die zentrale Einrichtung im Verteidigungsressort sein, in der die Grundsätze und Grundlagen des militärischen Geoinformationswesens er- und bearbeitet werden [Fü SKB 2002]. Es ist eine bundeswehrgemeinsame Dienststelle im Organisationsbereich der Streitkräftebasis und zählt zu den Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes.

Durch die Zusammenführung des Militärgeografischen Dienstes mit dem Geophysikalischen Beratungsdienst wird der Geoinformationsdienst der Bundeswehr als zentrale Dienstleistungsorganisation für alle Streitkräfte eingerichtet. Der neue Fachdienst wird zukünftig das gesamte Spektrum geowissenschaftlicher Aufgaben der im Geoinformationswesen zusammengefassten Fachgebiete Klimatologie, Meteorologie, Geologie, Geophysik, Hydrologie, Biologie und Ökologie sowie Geografie, Geodäsie, Kartografie, Hydrografie und Geoinformatik für die Bundeswehr und für das Bundesministerium der Verteidigung erfüllen. Zu seinen Hauptaufgaben gehört die Bereitstellung nutzerorientiert aufbereiteter Geoinformationen, die geoinformationstechnische Beratung und Unterstützung der Streitkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die wissenschaftliche Entwicklung und Grundlagenarbeit im Geoinformationswesen [Fü SKB 2002].

Dem Leiter des Geoinformationsdienstes, der zugleich Leiter des Amtes für Geoinformationswesen ist, obliegt die federführende Bearbeitung des Geoinformationswesens im Verteidigungsressort. Er ist verantwortlich für die Schaffung der Grundlagen und der Voraussetzungen im Geoinformationswesen für Ausbildung, Planung und Einsatz der Bundeswehr und hat eine einheitliche und ausreichende geoinformationstechnische Fachexpertise im Verteidigungsressort herzustellen und zu erhalten. In dieser Funktion vertritt er im Auftrag des BMVg die Bundeswehr in fachlichen Angelegenheiten des militärischen Geoinformationswesens gegenüber anderen nationalen und internationalen Ministerien, Behörden, Organisationen und Fachgremien [Fü SKB 2002], mithin also auch gegenüber der AdV.

Das **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** (BMVBW) nimmt in seiner organisatorischen Stellung als Doppelressort die Zuständigkeiten des Bundes auf den Gebieten des Verkehrswesens (Verkehrsressort) und des Bau- und Wohnungswesens (Bau- und Städtebauressort) wahr. Das Verkehrsressort umfasst traditionell die Zuständigkeit für die Bundeswasserstraßen, die gemäß Art. 89 GG im Eigentum des Bundes stehen und vom Bund durch eigene Behörden zu verwalten sind. Das BMVBW ist insoweit das Fachministerium für die Bundeswasserstraßen und als oberste Behörde der bundeseigenen Bundeswasserstraßenverwaltung zugleich zuständig für das Vermessungswesen in Angelegenheiten der Bundeswasserstraßen und ihrer Verwaltung.



Das Vermessungswesen der Bundeswasserstraßenverwaltung umfasst sowohl die klassischen geodätischen und kartografischen Aufgaben mit engem Bezug zum amtlichen Vermessungswesen als auch die neuzeitlichen modernen Aufgaben des Geoinformationswesens [WVS 2002]. So müssen im Rahmen der Maßnahmen zur Unterhaltung, zum Betrieb sowie zum Neu- und Ausbau von Wasserstraßen Lage- und Höhenetze angelegt und vorgehalten, Hektometernetze eingerichtet und auf ein Koordinatensystem

bezogen, Wasserstraßenbauwerke erfasst und überwacht, Ortungs- und Positionierungssysteme eingerichtet und betrieben sowie die Kartenwerke der Bundeswasserstraßen laufend gehalten und erneuert werden [Rübenack 1997]. Daneben ist das Wasserstraßen-Geoinformationssystem der Bundeswasserstraßenverwaltung (WAGIS) als Auskunft- und Informationssystem für alle Bundeswasserstraßen und -anlagen zu führen und hierfür die Digitale Bundeswasserstraßenkarte als einheitliche Raumbezugsbasis länderübergreifend bereitzustellen.

Das Vermessungswesen der Bundeswasserstraßenverwaltung stellt geometrische Daten über Objekte und rechtliche Verhältnisse an den Wasserstraßen und die damit in Sachzusammenhang stehende Umgebung bereit.

Die regelmäßig von der Bundeswasserstraßenverwaltung länderübergreifend wahrzunehmenden vermessungstechnischen Sonderaufgaben und die Notwendigkeit eines für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Raumbezuges als Basis für das Wasserstraßen-Geoinformationssystem erfordern nicht nur eine einmalige gegenseitige Abstimmung von Verfahrensweisen, sondern eine enge und auf Dauer angelegte Kooperation zwischen der Bundeswasserstraßenverwaltung und dem föderalistisch gegliederten amtlichen Vermessungswesen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist daher in seiner Funktion als oberste Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung Mitglied der AdV und wird über das Verkehrsressort durch die Abteilung EW – Eisenbahnen und Wasserstraßen – in der AdV fachlich vertreten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in der AdV nicht nur das amtliche Vermessungswesen der Länder, sondern auch das Sondervermessungswesen des Bundes vertreten ist. Damit ist gewährleistet, dass alle Angelegenheiten des behördlichen Vermessungswesens von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung in staatlicher Verantwortung bundesweit koordiniert und mit dem Ziel, hierfür das notwendige Maß an Bundeseinheitlichkeit herbeizuführen, behandelt werden. Angelegenheiten, die wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet des Vermessungswesens betreffen, werden, ebenso wie die der Neuordnung des

ländlichen Raumes, fachlich in der AdV nicht behandelt. Dennoch sind diese Aufgabenbereiche des Vermessungswesens wegen ihrer öffentlich-rechtlichen Bezüge zum amtlichen Vermessungswesen institutionell in der AdV vertreten. So nehmen die Deutsche Geodätische Kommission (**DGK**) als Institution für das wissenschaftliche Vermessungswesen und die Arbeitsgemeinschaft der Landentwicklung (**ArgeFlurb**) als Bund-Länder-Vertretung für die ländliche Neuordnung an den Plenumstagen der AdV teil. Keine Berücksichtigung findet das private Vermessungswesen, dessen Vermessungstätigkeiten

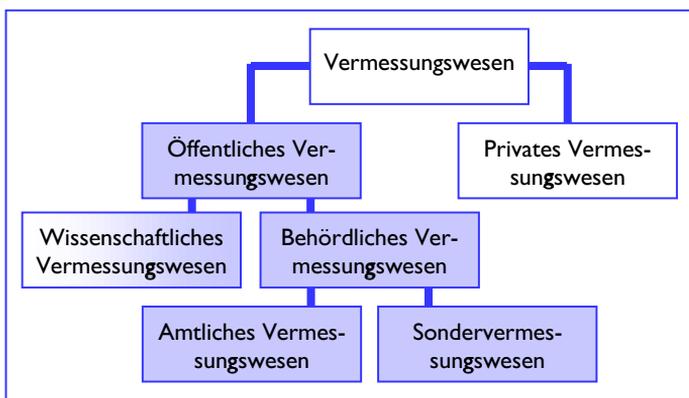


Abb. 3: Gliederung des Vermessungswesens

sich außerhalb des öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereiches vollziehen und von gewerblichen Unternehmen oder freiberuflichen Vermessungsingenieuren als Ingenieurvermessungen ausgeführt werden.

3.3 Aufgaben der AdV

Die AdV behandelt Angelegenheiten des Vermessungswesens länderübergreifend mit dem Ziel der gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung der Länder.

Die AdV hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Vermessungswesens von grundsätzlicher und überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und zur Vertretung gemeinsamer Interessen der Länder zu behandeln sowie Empfehlungen zur fachtechnischen Regelung zu geben [Reist 1973]. **Funktional** besteht ihre Aufgabe darin, im föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland als Repräsentant des deutschen Vermessungswesens und als dessen Sprachrohr im Sinne eines Sachverständigenrates tätig zu sein, der sich – im Gegensatz zu vielen anderen Gremien des Vermessungswesens – nicht mit einem speziellen Fachthema befasst, sondern dem amtlichen Vermessungswesen in Deutschland als Ganzes widmet [Nittinger 1988]. In diesem Sinne gehört es zu den Aufgaben der AdV, nicht nur gemeinschaftliche Lösungen für die techni-

schen Probleme der Gegenwart zu finden, sondern mit Intelligenz und Phantasie visionär neue Wege, Modelle und Direktiven für das amtliche Vermessungswesen in Deutschland aufzuzeigen [Reist 1989]. **Institutionell** ist es Aufgabe der AdV, eine Gemeinschaft zu bilden, die auf freiwilliger Basis und wegen ihrer technischen Bezüge die länderübergreifenden Aufgaben des Vermessungswesens in gesamtstaatlicher Verantwortung aufgreift und koordiniert sowie gemeinschaftlich unter einheitlicher Gestaltung wahrnimmt. Hierbei ist es ihre ureigste Aufgabe, Sorge für das notwendige Maß an Bundeseinheitlichkeit im amtlichen Vermessungswesen zu tragen [Vetter 1997] und die bestehende Einheitlichkeit im Vermessungswesen nicht nur zu erhalten, sondern in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Länder weiter auszubauen [Reist 1989]. **Kommunikativ** hat die AdV die Aufgabe, den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern vermittelnd zu moderieren, allgemeine Einsichten zu aktuellen Bezügen des amtlichen Vermessungswesens zu vermitteln und seitens der Länder die Bereitschaft zu wecken, gemeinschaftlich in einheitlicher Gestaltung zu handeln [Reist 1973]. Daneben ist der fachliche Dialog mit den anderen übergeordneten Institutionen des deutschen Vermessungswesens und seinen Nachbardisziplinen zu führen und der Kontakt mit dem ausländischen Vermessungswesen zu unterhalten. Die AdV wird **nicht normativ** tätig. Als Institut föderativer Kooperation besitzt sie keine staatliche Richtlinienkompetenz und kann nur Empfehlungen zur fachtechnischen Regelung einzelner Probleme geben. Ihre Tätigkeiten sind daher auf die Fälle beschränkt, in denen die Regelung der Probleme einer gemeinsamen bundeseinheitlichen Lösung bedürfen.

3.4 Innere Struktur der AdV

Die AdV ist ein demokratisch organisiertes Gremium. Ihre Organe sind das Plenum, der Vorsitzende und der Beirat. Das Plenum ist die repräsentative Vollversammlung der AdV mit beratender und regelnder Funktion. Es hat die Aufgaben, die strategische Ausrichtung der AdV-Arbeit festzulegen, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu behandeln sowie die Ziele und Vorgaben für die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen der AdV zu bestimmen und über deren Ergebnisse zu befinden. Mit fachlichen Einzelfragen soll sich das Plenum nicht befassen. Das Plenum setzt

Zu den Aufgaben der AdV gehören im Einzelnen:

- ◆ die Erarbeitung von Empfehlungen und verbindlichen Regelungen für ein einheitliches Vorgehen bei der Schaffung, Erhaltung und Weiterentwicklung der geodätischen Grundlagen, der topografischen Landesaufnahme, des amtlichen topografisch-kartografischen Informationssystems (ATKIS), der topografischen Landeskartenwerke, des Liegenschaftskatasters und des amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS),
- ◆ die gemeinsame Durchführung länderübergreifender Vorhaben,
- ◆ die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Anwendung technischer Verfahren, insbesondere im Bereich der geodätischen Grundlagen, der topografisch-kartografischen Informationssysteme, des amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems und beim Aufbau einer Geodateninfrastruktur,
- ◆ die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen,
- ◆ die Beratung fachbezogener Fragen in Organisations-, Personal-, Ausbildungs- und Prüfungs- sowie kosten- und nutzungsrechtlichen Angelegenheiten,
- ◆ die Zusammenarbeit mit fachverwandten Organisationen und Stellen sowie mit Institutionen der geodätischen Forschung und Lehre und
- ◆ die Vertretung des amtlichen deutschen Vermessungswesens in der Europäischen Union und in internationalen Institutionen sowie die Zusammenarbeit mit dem Ausland, auch auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe.

Abb. 4: Aufgaben der AdV [AdV 2002]

Das Plenum

sich aus den Vertretern der Mitgliedsverwaltungen zusammen. Jede Mitgliedsverwaltung hat die Möglichkeit, zwei Vertreter in das Plenum zu entsenden. Stimmberechtigt im Plenum ist jede Mitgliedsverwaltung jedoch nur mit einer Stimme. Um seine Aufgaben zu erfüllen, kommt das Plenum regelmäßig zweimal jährlich zu Arbeitstagen im Herbst (Herbsttagung) und im Frühjahr (Frühjahrstagung) zusammen. Daneben können aus besonderen Anlässen Sondertagungen einberufen werden. Das Plenum fasst seine Empfehlungen und fachtechnischen Regelungen in Form von Beschlüssen einstimmig. Ist eine Mitgliedsverwaltung bei der Arbeitstagung verhindert, so kann sie sich durch eine andere Verwaltung vertreten lassen. In eiligen Fällen oder in Angelegenheiten, die eine Beratung nicht erfordern, kann das Plenum Umlaufbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeiführen [AdV 2002].

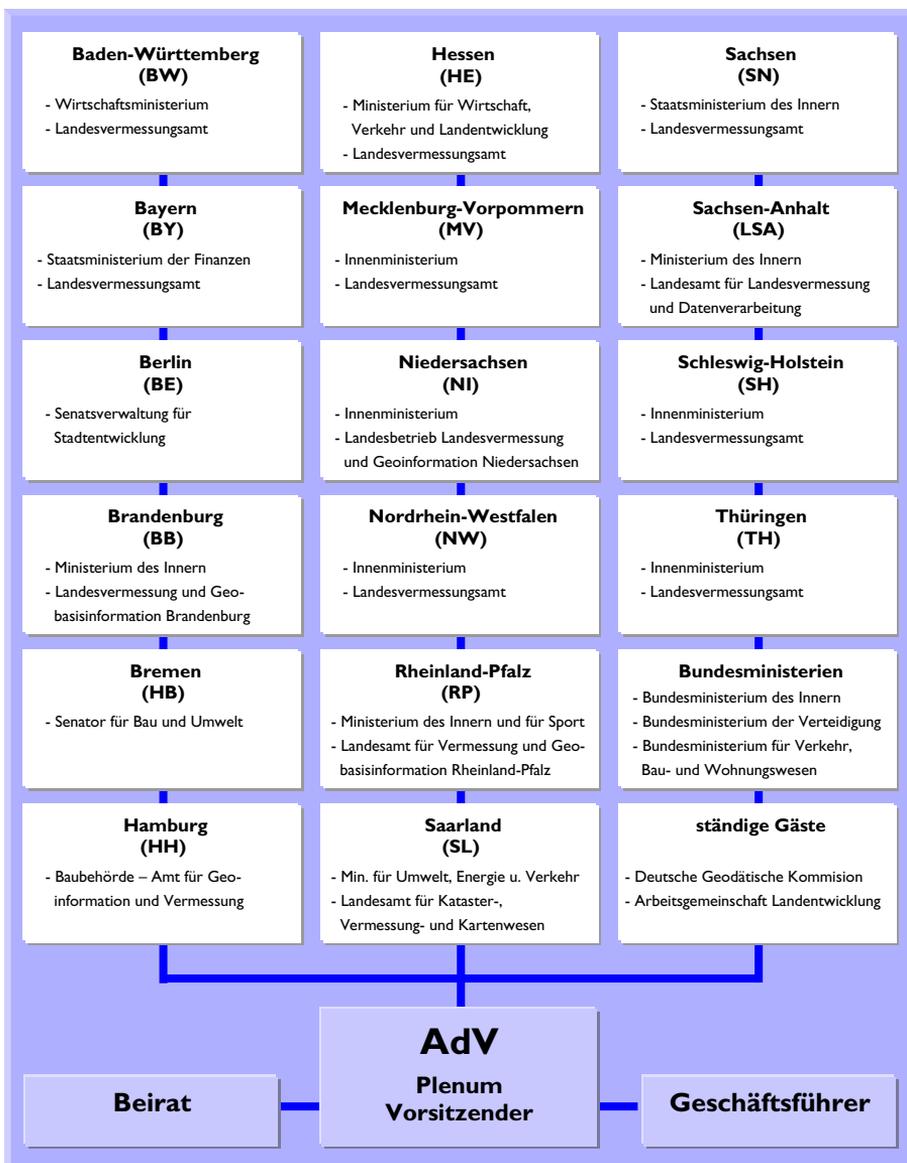


Abb. 5: Struktur der AdV

Der Vorsitzende der AdV steht dem Plenum vor. Er leitet die Arbeitstagen des Plenums und des Beirats und ist Repräsentant der AdV. In dieser Funktion vertritt er die AdV nach außen, veranlasst die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der AdV und fördert ihre Ziele durch enge Kontakte sowohl mit den Mitgliedsverwaltungen als auch mit den anderen übergeordneten Institutionen des Vermessungswesens im In- und Ausland. Der Vorsitzende unterliegt der Berichtspflicht. Er berichtet dem Plenum regelmäßig über die Arbeit der AdV und unterrichtet die Fachwelt über die wesentlichen Ergebnisse. Der Vorsitzende und sein Vertreter werden vom Plenum aus dem Kreis der stimmberechtigten Ländervertreter (Mitglieder der obersten Landesbehörden) für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie dürfen dem Kreis der mit Vermessungsaufgaben befassten Bundesressorts nicht angehören. Der Vorsitzende wechselt im regelmäßigen Turnus unter den Ländervertretern. Der stellvertretende Vorsitzende folgt dem Vorsitzenden im Amt unmittelbar nach, damit dieser den Vorsitz in der AdV nicht unerfahren übernimmt. Das Vorschlagsrecht für den Nachfolger des Vorsitzenden steht dem jeweils amtierenden Vorsitzenden zu. Er schlägt dem Plenum nicht nur den neuen Vorsitzenden, sondern auch den stellvertretenden Vorsitzenden vor [AdV 2002].

Der Vorsitzende

Der Beirat der AdV ist ein Beratungsgremium zur Unterstützung der Plenumsarbeit und der Arbeit des AdV-Vorsitzenden. Er hat vornehmlich die Aufgabe, Konzeptionen und Vorschläge zur Erfüllung der dem Plenum obliegenden Aufgaben zu erarbeiten und Strategien für die Ausrichtung der AdV-Arbeit im einzelnen zu entwickeln. Der Beirat erarbeitet die Ziele und Vorgaben für die Arbeitskreise und bereitet die Ergebnisse, Vorlagen und Beschlussvorlagen der Arbeitskreise für das Plenum auf. Daneben behandelt er alle die AdV betreffenden Fragen, die von grundsätzlicher Natur sind oder die weitreichende finanzielle Auswirkungen auf die AdV und ihre Mitgliedsverwaltungen haben. Der Beirat ist jedoch kein dem Plenum vorgeordnetes Entscheidungsgremium. Das Gremium besteht aus dem AdV-Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern des Plenums, von denen zwei dem Kreis der obersten Landesbehörden, einer dem Bereich der Bundesministerien und zwei den Landesvermessungsbehörden angehören. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende der AdV. Die Mitglieder des Beirats werden vom Plenum für drei Jahre gewählt und wechseln im regelmäßigen Turnus unter den Ländern und den Bundesministerien [AdV 2002].

Der Beirat

Zur eingehenden Behandlung spezieller, fachlicher Angelegenheiten hat die AdV vier Arbeitskreise gebildet, die das Plenum unterstützen sollen und mit Fachexperten besetzt sind. Jede Mitgliedsverwaltung kann jeweils einen Vertreter in die Arbeitskreise entsenden oder sich darin durch eine andere Mitgliedsverwaltung vertreten lassen. Den Arbeitskreisen steht ein Leiter vor, der mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedsverwaltungen vom Plenum gewählt wird. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Arbeitskreise behandeln fachliche Angelegenheiten im Auftrag des Plenums und des AdV-Vorsitzenden, können aber auch aufgrund aktueller Fragestellungen in eigener Initiative tätig werden. Die Arbeitskreise werten Sachverhalte und Erfahrungen der Länder aus und entwickeln zum weiteren Verfahren Richtlinien. Die Ergebnisse ihrer Arbeit stellen die Arbeitskreise in Form von Beschlüssen fest, die der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedürfen. Die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse werden dem Vorsitzenden der AdV vorgelegt, der diese dem Plenum zur Entscheidung zuleitet. Zum Zwecke der fachlichen Erörterung nehmen die Leiter der Arbeitskreise an den Arbeitstagen des Plenums teil [AdV 2002].

Die Arbeitskreise

Raumbezug (AK RB)	Liegenschaftskataster (AK LK)	Geotopographie (AK GT)	Informations- und Kommunikationstechnik (AK IK)
<p>Der AK Raumbezug hat die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit für alle Bereiche des Vermessungswesens einheitliche Bezugssysteme eingerichtet und unterhalten werden. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutsches Lagefestpunktfeld • Deutsches Höhenfestpunktfeld • Deutsches Schwerenetz • Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung 	<p>Der AK Liegenschaftskataster hat die Aufgabe, die Entwicklungsprozesse des Liegenschaftskatasters fachlich zu begleiten und mit dem Ziel der bundesweiten Einheitlichkeit zu koordinieren. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standortbestimmung des zukunftsorientierten Liegenschaftskatasters • Darstellung öffentlich-rechtlicher Festlegungen im Liegenschaftskataster • Qualitätsmanagement für ein Liegenschaftskataster • Konzeption für ein amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem 	<p>Der AK Geotopographie hat die Aufgabe, die speziellen fachlichen Angelegenheiten der topografischen Landesaufnahme und der topografischen Landeskartenwerke mit Blick auf die bundesweite Einheitlichkeit zu behandeln. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdoberflächenmodelle im Geoinformationssystem • Erscheinungsformen und Gebrauch der Landeskartenwerke • Entwicklung des topografisch-kartografischen Informationssystems • Aktualität der Geodaten 	<p>Der AK Informations- und Kommunikationstechnik hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit im amtlichen Vermessungswesen aus der Sicht der Informations- und Kommunikationstechnik zu wahren. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • DV-Grundsätze der raumbezogenen Basisinformationssysteme • Beobachtung und Auswertung der technischen Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnik • Softwareeinsatz • AdV-Internetpräsentation

Abb. 6: Arbeitskreise der AdV

Die Arbeitsgruppen

Daneben kann das Plenum zur Behandlung arbeitskreisübergreifender Fachfragen Arbeitsgruppen einrichten. Die Einzelheiten hierzu werden in jedem Einzelfall individuell durch ein Beschluss des Plenums festgelegt.

Die Geschäftsstelle

Die AdV wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die bei einer der Mitgliedsverwaltungen eingerichtet ist. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der die Qualifikation eines Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes besitzt. Der Geschäftsführer wird vom Plenum auf Vorschlag des Landes bestimmt, bei dem die Geschäftsstelle eingerichtet ist. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der AdV, die laufenden Geschäfte sowie den Haushalt und die Akten der AdV zu führen. Er nimmt an den Arbeitstagen des Plenums teil und hat die Arbeitstagen vorzubereiten, bei ihrer Durchführung mitzuwirken und die Niederschriften über die Tagungen zu fertigen. Daneben ist es Aufgabe der Geschäftsstelle, die europäischen und internationalen Aktivitäten und Belange der AdV zu unterstützen und mit zu vertreten sowie die Jahresberichte, die Niederschriften und die Statistischen Angaben zum Vermessungs- und Katasterwesen herauszugeben [AdV 2002].

4 Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens

Die AdV hat im Jahre 2002 ein Thesenpapier mit den Grundsätzen für das amtliche Vermessungswesen beschlossen, dass sich in die aktuellen Reformbemühungen zur Wahrnehmung von Staatsaufgaben einfügen und die Grundlage für die bundeseinheitliche Ausrichtung der Vermessungs- und Katastergesetze der Länder bilden soll [Kummer und Möllering 2002]. Die Grundsätze beschreiben zukunftsorientiert die Bedeutung, das Selbstverständnis, die Standards und die Zielvorstellung des amtlichen Vermessungswesens. Sie werden nachfolgend aufgeführt:

Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens

P r ä a m b e l

Bedeutung	Selbstverständnis	Standards	Entwicklung
<p>Amtliches Vermessungswesen liefert das Geobasisinformationssystem</p> <p>Raumbezugsgrundlage schafft Voraussetzungen zur Integration</p> <p>Amtliches Vermessungswesen sichert Eigentum</p> <p>Liegenschaftskataster dokumentiert öffentlich-rechtliche Festlegungen</p>	<p>Amtliches Vermessungswesen: Aufgabe des Staates</p> <p>Aufgabenwahrnehmung: Vermessungs- und Katasterbehörden</p> <p>Geobasisinformationssystem: Basis für Geofachinformationssysteme</p> <p>Öffentlichkeit: Grundprinzip der Geobasisdaten</p> <p>Mitverantwortung: Verpflichtung Dritter</p>	<p>Basisfunktion fordert Einheitlichkeit</p> <p>Qualität ist sicherzustellen</p> <p>Standards sind offenzulegen</p> <p>Geobasisdaten sind aktuell und vollständig zu führen</p> <p>Verwaltungsverfahrenrecht ist wichtige Grundlage</p>	<p>Liegenschaftskataster und Landesvermessung sind ständig weiterzuentwickeln</p> <p>Prinzip der Benutzung umkehren: Nutzerverantwortung</p> <p>Andere Stellen erleichtern Datenerhebung</p> <p>Umfassende Nutzung der Geobasisdaten ist sicherzustellen</p>

Abb. 7: Grundsätze des amtlichen Vermessungswesens

4.1 Bedeutung

Geobasisdaten bilden die einheitliche Grundlage für die anderen raumbezogenen Fachdaten (Geofachdaten). Optimale Nutzungsmöglichkeiten und wirtschaftliche Potenziale lassen sich dann erschließen, wenn die Geobasisdaten mit allen sonst verfügbaren Geofachdaten integrierbar und verknüpfbar sind und wenn eine hierauf aufbauende Geodateninfrastruktur geschaffen wird. So werden Geodaten verschiedener Fachbereiche wirtschaftlich für verschiedene Problemlösungen einsetzbar.

Nur eine einheitliche geodätische Raumbezugsgrundlage schafft die nötigen Voraussetzungen für ein effektives und redundanzfreies Zusammenspiel der verschiedenen Geodaten. Sie wird durch das amtliche Vermessungswesen bereit gestellt.

Der landesweite und flächendeckende Liegenschaftsnachweis im Liegenschaftskataster ist essentieller Bestandteil der Sicherung des Eigentums an Grund und Boden. Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung und damit wesentlicher Bestandteil des Eigentumsnachweises. Es schafft durch hoheitliche Liegenschaftsvermessungen, deren Übernahme in seine Nachweise und durch die darauf aufbauenden Unterlagen die Voraussetzung für neue Eigentumstitel. Die grundsätzliche amtliche Kennzeichnung der Grenzpunkte (Abmarkung) als Eigentumssicherungselement (Grenzfrieden) liegt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse.

Amtliches Vermessungswesen liefert das Geobasisinformationssystem

Raumbezugsgrundlage ermöglicht Integration

Amtliches Vermessungswesen sichert Eigentum

**Liegenschaftskataster
dokumentiert
öffentlich-rechtliche
Festlegungen**

Das Liegenschaftskataster ist die Grundlage bodenbezogener Steuern und sonstiger grundstücksbezogener Abgaben und Beiträge, es weist die Bodenschätzungsergebnisse nach. Darüber hinaus bietet das Liegenschaftskataster die Möglichkeit, weitere öffentlich-rechtliche Festlegungen nachrichtlich zu führen.

4.2 Selbstverständnis

**Amtliches Vermessungswesen als
Staatsaufgabe**

Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens sind Aufgaben des Staates. Sie gehören zum anerkannten Katalog der originären wesensmäßigen Staatsaufgaben und sind somit Hoheitsaufgaben; sie bilden eine Einheit.

Aufgabenwahrnehmung durch Vermessungs- und Katasterbehörden

Landesvermessung und Liegenschaftskataster mit den dazu erforderlichen Vermessungen bilden in ihrer Gesamtheit eine Aufgabeneinheit; sie obliegt den Vermessungs- und Katasterbehörden. An den Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsvermessungen) können Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und gegebenenfalls qualifizierte, sonstige behördliche Vermessungsstellen mitwirken, soweit dies der Landesgesetzgeber vorsieht. Dies gilt auch für die Erhebung von Daten für die Landesvermessung.

Geobasisinformationssystem ist Basis für Geofachinformationssysteme

Basieren Fachinformationssysteme auf dem Geobasisinformationssystem, so ist sichergestellt, dass über die einheitliche Verfügbarkeit und Aktualität der Geobasisdaten die Geofachdaten verschiedener Fachbereiche problemlos miteinander zu verknüpfen sind und so umfassend und effektiv genutzt werden können. Ein offensives Angebot der Geobasisdaten ist dazu erforderlich.

Öffentlichkeit der Geobasisdaten

Die Geobasisdaten sollen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen; so werden sie den Anforderungen an ein öffentliches Geobasisinformationssystem gerecht. Gesetzliche Schutzbestimmungen werden besonders berücksichtigt. Für bestimmte Benutzerprofile ist bei der Abgabe von personenbezogenen Daten (Angaben zu natürlichen Personen) das berechtigte Interesse darzulegen; datenschutzrechtliche Bestimmungen werden spezialgesetzlich geregelt.

Verpflichtungen Dritter

Die Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens ist auch mit Eingriffen in die Rechts- und Freiheitssphäre des Einzelnen verbunden. Es sind insbesondere Regelungen zur Duldung von Maßnahmen (Betreten von Grundstücken, Ver- und Abmarkung) und zur Vorlage von Unterlagen erforderlich. Die Zweckbindung der Geobasisdaten sowie deren Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte sind unter einen gesetzlichen Verwendungsvorbehalt zu stellen. Art und Umfang von Ordnungswidrigkeiten sollen festgelegt werden.

4.3 Standards

Basisfunktion fordert Einheitlichkeit

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Geobasisdaten ist ein hohes Maß an Einheitlichkeit und Standardisierung zu gewährleisten. Dies gilt um so mehr, als es für die Nutzer unerlässlich ist, die Daten, Informationen und Produkte des amtlichen Vermessungswesens nicht nur im nationalen Rahmen, sondern darüber hinaus in einem zusammenwachsenden Europa problemlos nutzen und ohne Schwierigkeiten mit anderen Daten zusammenführen zu können.

Qualität ist sicherzustellen

Das amtliche Vermessungswesen erfordert eine sich am Gemeinwohl und den Nutzerbedürfnissen ausgerichtete Qualität. Hierzu gehören neben Aktualität und Vollständigkeit insbesondere Zuverlässigkeit, Homogenität und Redundanzfreiheit. Die Einhaltung der Qualitätsmerkmale wird dadurch gewährleistet, dass das amt-

liche Vermessungswesen der Verpflichtung zu rechtsstaatlichem Handeln unterliegt, die Geschäftsprozesse und Verfahrensabläufe eindeutig und klar festgelegt sind, und dass ihre Einhaltung durch den Einsatz qualifizierten Personals mit klarer Verantwortung und durch ausreichende Kontrollmechanismen sichergestellt ist.

Die Ergebnisse der Normung als ein Ordnungsinstrument des technisch-wissenschaftlichen Lebens sollen berücksichtigt und die anerkannten Regeln der Technik angewandt werden. Qualitätsparameter und Standards müssen fortlaufend einer Überprüfung unterzogen werden. Sie müssen so konkret wie nötig und doch flexibel anwendbar beschrieben werden.

Standards sind offenzulegen

Geobasisdaten müssen aktuell und vollständig sein, um den Anforderungen der Nutzer gerecht zu werden. Sie sind regelmäßig von Amts wegen oder auf Antrag zu aktualisieren. Für Bereiche mit hoher Nachfrage und häufigen Änderungen soll für die Geotopographie eine Spitzenaktualität gewährleistet sein.

Geobasisdaten sind aktuell und vollständig zu führen

Für die Verwaltungsverfahren zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen und zur Abmarkung von Grenzpunkten sowie zur Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster einschließlich der Bildung neuer Flurstücke und zur Feststellung sonstiger Veränderungen der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Informationen sollen die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts gelten; ergänzende bereichsspezifische Regelungen sollen der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung dienen.

Verwaltungsverfahrenrecht als Grundlage

4.4 Entwicklung

Um auch in Zukunft die Funktion des amtlichen Vermessungswesens gewähren zu können, ist es erforderlich, Landesvermessung und Liegenschaftskataster ständig weiterzuentwickeln sowie Daten und Informationen ständig zu aktualisieren. Dazu müssen die angemessenen technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um so eine Minimierung der damit verbundenen Aufwändungen zu erreichen.

Liegenschaftskataster und Landesvermessung sind ständig weiterzuentwickeln

Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten sollte in der Gesetzeslandschaft ein Paradigmawechsel dahingehend eintreten, dass auf der einen Seite die Verantwortung der Vermessungs- und Katasterbehörden abgebaut und dafür auf der anderen Seite die Verantwortung des jeweiligen Nutzers herausgehoben wird. Eine Umkehr von der prinzipiellen Abgabebeschränkung mit Öffentlichkeitsvorbehalt hin zur prinzipiellen Öffentlichkeit mit Abgabevorbehalt scheint erforderlich.

Prinzip der Benutzung umkehren: Nutzerverantwortung

Öffentliche wie nichtöffentliche Stellen haben den Vermessungs- und Katasterbehörden frühzeitig Geobasisdaten berührende Informationen über Änderungen, Genehmigungen und Maßnahmen mitzuteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies dient der Aktualität und Vollständigkeit der Informationssysteme.

Andere Stellen erleichtern Datenerhebung

Im Interesse eines sparsamen Ressourcenverbrauchs ist es erforderlich, dass das Geobasisinformationssystem des amtlichen Vermessungswesens von allen Trägern der öffentlichen Verwaltung für Planung und Verwaltungsvollzug zugrunde gelegt wird. Es könnte im öffentlichen Interesse auch geboten sein, alle Verwaltungsträger zur Nutzung des Geobasisinformationssystems des amtlichen Vermessungswesens zu verpflichten.

Umfassende Nutzung der Geobasisdaten ist sicherzustellen

Anschrift des Autors

Torsten Bohlmann

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
E-Mail: Torsten.Bohlmann@mi.lsa-net.de

Literaturverzeichnis

AdV 2002: Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV), Hannover 2002.

Bauer, W. 2002: Bundeswehr-Standort Euskirchen ist sicher, Pressemitteilung des MdB Dr. Wolf Bauer vom 15.02.2002, <http://www.mdb-bauer.de/pdf/bundeswehr-zentrum.pdf>, 12.10.2002.

BKG 2002: BKG – Aufgaben, http://www.ifag.de/BKG/ueber_uns/aufgaben.htm, 21.10.2002.

BMI 2002a: Aufgaben des BMI, http://www.bmi.bund.de/dokument/Wir_ueber_uns/Aufgaben_des_BMI/ix3780_18101.htm?nodeID=3780, 21.10.2002.

BMI 2002b: Organigramm – Aufgabenbeschreibung der Abteilung O, http://www.bmi.bund.de/hintergrund/abteilung_o.html, 21.10.2002.

BMI 2002c: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG), http://www.bmi.bund.de/hintergrund/bkg_einzel.html, 21.10.2002.

BMVg 2002a: BMVg – Das Bundesministerium der Verteidigung, http://www.bmvg.de/ie/ministerium/organisation/ministerium_einleitung.php, 12.10.2002.

BMVg 2002b: BMVg – Der Führungsstab der Streitkräftebasis, http://www.bmvg.de/io/ministerium/organisation/min_org_fueskb.php, 12.10.2002.

BMVg 2002c: Reform der Bundeswehr, <http://www.bundeswehr.de/ie/reform/bw-reform.php> und fortfolgende, 12.10.2002.

Bundesregierung 1998: Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 17. Juni 1998, in: Geoinformation und moderner Staat, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (Hrsg.), Seite 29-36, Frankfurt am Main 2002.

Fü SKB 2002: Die Aufstellung des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr – ein neuer Fachdienst, in: Informationsdienst für Reservisten, Ausgabe 1/2002, <http://reservisten.bundeswehr.de/pic/Grundlagen/resinfo.pdf>, 12.10.2002.

Kummer, K. und Möllering, H. 2002: Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, 2. Auflage, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2002.

Kurandt, F. 1958: 10 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen. Zeitschrift für Vermessungswesen, 83. Jahrgang, Seite 209-213, Stuttgart 1958.

Kohler, E., Hafeneder, R. 2002: Künftige Aufgaben des Militärgeographischen Dienstes, Vermessung Brandenburg, 7. Jahrgang, Heft 1, Seite 9-19, Frankfurt (Oder) 2002.

Nittinger, J. 1988: 40 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland (AdV), Allgemeine Vermessungsnachrichten, 95. Jahrgang, Seite 269-275, Karlsruhe 1988.

Reist, H. 1969: Zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen. Zeitschrift für Vermessungswesen, 94. Jahrgang, Seite 1-5, Stuttgart 1969.

Reist, H. 1973: Die Rolle der AdV – Gegen zentralen Fetisch und gegen Eigenbrötelei im Vermessungswesen, Allgemeine Vermessungsnachrichten, 80. Jahrgang, Seite 373-382, Karlsruhe 1973.

Reist, H. 1989: 40 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen – Erinnerungen zum Überdenken, Allgemeine Vermessungsnachrichten, 96. Jahrgang, Seite 63-71, Karlsruhe 1989.

Richer, B. und Seeger, H. 1997: Die Geodäsie am IfAG – eine Abteilung im Wandel der Zeiten (Teil I), Vermessung Brandenburg, 2. Jahrgang, Heft 2, Seite 40-53, Potsdam 1997.

Rübenack, K. 1997: Die Aufgaben der Geodäten in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Forum, 23. Jahrgang, Seite 97-106, Köln 1997.

Schlegtehdal, G. 1970: Zur Organisation des Deutschen Vermessungswesens, Zeitschrift für Vermessungswesen, 95. Jahrgang, Seite 461-471, Stuttgart 1970.

Vogel, D. 1988: Rede aus Anlass des 40jährigen Jubiläums der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV), in: AdV, 40 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1988.

WSV 2002: Vermessung, Kartenwesen, Liegenschaften, http://www.wsv.de/Wir_ueber_uns/Leistungen/Vermessung_Kartenwesen_Liegenschaften/Vermessung_Kartenwesen_Liegenschaften.html, 21.10.2002.